

Georg Wendt

Der Realcredit der Mecklenburgischen Landstädte : dem Bürgerstande der mecklenburgischen Städte gewidmet

Güstrow: Güstrow: Selbstverlag: Scheltz, [1870?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1663563004>

Druck Freier  Zugang  OCR-Volltext

B 71



R 546(1)

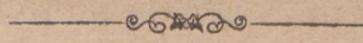


Der

Realcredit

der

Mecklenburgischen Landstädte.

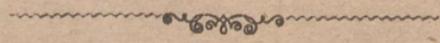


Dem

Bürgerstände der mecklenburgischen Städte
gewidmet

von

Georg Wendt
in Güstrow.



Güstrow, im Selbstverlag des Verfassers.

Druck von Fr. Schetz.

Einleitung.

Will der Creditgeber eine wirkliche Sicherheit für sein ausgeliehenes Kapital erreichen, so läßt er von seinem Schuldner ein Grundstück sich verpfänden und gewährt in solchem Falle dem Grundbesitzer einen Realcredit. Von dem Werthe des verpfändeten Grundstücks hängt die Höhe des zu gewährenden Credits ab. Die Sicherheit des intabulirten Kapitals wird also durch eine genaue zeitgemäße Werthermittelung bebauter oder unbebauter Grundstücke bedingt. Der Werth des Grund und Bodens ist im Rayon der einzelnen Städte ein verschiedener, für jede Stadt selbst wohl als ein ziemlich fester zu betrachten. Schwieriger aber gestaltet sich die Werthbestimmung der bebauten Grundstücke, weil bis jetzt in Mecklenburg nur die Brandversicherungssumme für solche als Norm angenommen ward, welche Annahme bei alten, im Laufe der Zeit theilweise entwertheten Gebäuden sehr hinfällig wurde. Wenn dergleichen Gebäude total oder partiell durch Feuer zerstört werden, so sind die Hypothekengläubiger freilich durch die Brandentschädigungsgelder gedeckt, wurden sie aber im Wege der Subhastation verkauft, so kamen sicher gehaltene Kapitalien oft nicht zur Hebung. Derartige Vorfälle trugen sich in den letzten Jahren in bedenklicher Anzahl zu und waren sie Ursache mit, daß städtische Hypothekenscheine von anscheinend guter Sicherheit kaum Abnehmer fanden. Als Folge der schwereren Begebung trat bei höheren Negocegebühren ein höherer Zinsfuß ein. Dem hohen Zinsfuße folgte, wie die Thräne auf die Zwiebel, höhere Pacht und Miethen. Dabei stiegen die Preise aller Lebensbedürfnisse, dabei mehrten sich die öffentlichen und städtischen Abgaben und es ist wenig Aussicht zu einer baldigen Umwandlung zum Bessern von Außen her vorhanden. Die Städte sind auf Selbsthülfe angewiesen und zum Glück besitzen sie ausreichend das Material zu derselben. Es liegt in der Befestigung des eigenen Credits durch die vorhandenen eigenen Mittel.

Werden besonders die von den Kammereien, den Ersparnißanstalten, den Vorschußvereinen, den milden Stiftungen und sonstigen Instituten auswärts belegten Kapitalien zurückgezogen und auf städ-

tische Grundstücke belegt, so würde mit dieser materiellen Hülfe den städtischen Grundbesitzern zugleich ein gewichtiges Vertrauensvotum gegeben. Und dies Vertrauensvotum ist um so nothwendiger, als nur durch dasselbe das von andern Kapitalisten den Städten entzogene Kapital in die Städte zurückgeführt werden kann. Den Grundbesitzern legt dies gewonnene Vertrauen die heilige Pflicht auf, ihren Creditgebern die größtmögliche Sicherheit zu bieten. Freilich basirt diese Sicherheit in erster Reihe schon auf die Versicherung der verpfändeten bebauten Grundstücke gegen Feuergefähr, sie müßte aber in zweiter Reihe auf die Sicherung der intabulirten Kapitalien gegen jeden Verlust durch Verkauf im Wege der Subhastation sich erstrecken.

Zu ersterem Zwecke dient ausreichend schon seit 85 Jahren das Institut der städtischen Brandversicherungs-Gesellschaft. Zur Erreichung des zweiten Zweckes soll diese Broschüre dazu dienen, gewiegtere Kräfte hervorzurufen, die auf das in ihr enthaltene Material den Bau vollenden.

I. Die Brandversicherungs-Gesellschaft für die mecklenburgischen Städte.

Durch einen vom Hofbaurath a. D. G. A. Demmler am 2 März d. J. im Bürgerauschuß zu Schwerin gestellten Antrag sollte, in Erwägung daß die städtische Brandversicherungs-Gesellschaft „eine ungenügende Sicherheit biete“, „gegen die geringen Prämien anderer Versicherungsgesellschaften ungeheuer hohe jährliche Beiträge erfordere“, „die Brandbeschädigten zum statutenmäßigen Wiederaufbau verpflichte“ „jährlich eine werthlose Feuerschau und alle fünf Jahre eine kostbare Revisitation bedinge“ und „zu der Furcht, es könne einmal für eine halbe, ja eine ganze Million wegbrennen und daraus für die Societätsgenossen eine große Kalamität erwachsen, Veranlassung gebe“,

der Schweriner Magistrats-Deputirte auf dem Frühlings-Brandconvente der Landschaft dahin wirken, daß die Brandversicherungs-Gesellschaft der mecklenburgischen Städte als ein veraltetes, längst durch die mit beträchtlich größerem Vermögen und nach rationelleren Grundätzen fundirten Privatversicherungs-Anstalten überholtes Institut aufgehoben werde“.

Durch diesen Antrag wurde der Fortbestand dieses am 30. Juli 1785 landesherrlich bestätigten gemeinnützigen Instituts und mit ihm der städtische Realcredit auf gefährliche Weise bedroht; denn die Aufhebung des als veraltet gescholtenen Vereins mußte unbedingt die sofortige Kündigung der Intabulata nach sich ziehen. Es war also für viele tausend städtische Grundbesitzer ein Glück, daß es nur beim Wetterleuchten blieb. Dem nach Ostern in Rostock tagenden Brandconvente lag ein Antrag auf Aufhebung der städtischen Brandversicherungs-Gesellschaft nämlich gar nicht vor und hätte ein solcher auch vorgelegen, so würde er unzweifelhaft schon deshalb durchgefallen sein, weil keine selbst die mit dem größten Grundcapitale fundirte Privatversicherungsanstalt den Hypothekgläubigern gegen culpose oder unfreiwillige Schädigung die Sicherheit zu bieten im Stande ist, wie gerade das so unerwartet angegriffene 85jährige Institut. Gehören doch bei den auf Actien gegründeten Privatgesellschaften die aus großen Un-

glücksfällen beim Ab- und beim Durchbrennen hervorgerufenen Con-
curs in unserer bewegten Zeit nicht zu den Unmöglichkeiten? Oder ist
es etwa undenkbar, daß

- a) im Falle einer unterlassenen Prolongation, und
- b) im Falle einer unterlassenen Anzeige von einer feuergefährlichen
Nachbarschaft oder im Falle einer sonstigen kleinen Begehungs-
oder Unterlassungsfünde

dieselben einestheils jede Entschädigungszahlung ablehnen, oder
anderentheils doch mindestens von dem in letzter Zeit schon so oft be-
liebten Abnußungsrechte Gebrauch machen können?

Was nun die in der Hofbaurath Demmlerschen Denkschrift ge-
rügten ungeheuer hohen jährlichen Beiträge betrifft, so ist keine Pri-
vatversicherungsanstalt, wenn sie etwa in Ausnahmefällen nicht Pro-
paganda für sich macht, im Stande mit geringeren Prämien städtische
Baulichkeiten gegen Feuersgefahr zu versichern. Alle Prämien variiren
übrigens bei den renommirtesten Gesellschaften je nach dem guten oder
schlechten baulichen Zustande des Hauses und nach dem darin oder in
den Nachbarhäusern betriebenen feuergefährlosen oder feuergefährlichen
Gewerbe von 1 bis 3¹/₂ Thlr. pr. 1000 Thlr. der Versicherungssumme; der am meisten gebräuchliche Prämienfuß ist aber 2 Thlr. pro
mille. — Die dem jüngst beendeten Frühlings-Brandconvente über-
reichte Tabelle*) ergibt, daß in den letzten 44 Jahren, von Ostern
1826 bis Michaelis 1869 der jährliche Durchschnittsbeitrag excl. des
Michaelis-Schillings beinahe 5 Schillinge pro 100 Thlr., mithin noch
nicht 1 Thlr. 2 fl. pro 1000 Thlr. betragen habe. Die Minimalprämie
war in dieser Zeit 2 fl., die Maximalprämie 13 fl. in einem Jahre.
Trotz der vielen und zum Theil sehr bedeutenden Brände ergab das
f. g. Unglücks-Decennium, von Ostern 1860 bis Michaelis 1869 als
jährlichen Durchschnittsbeitrag incl. des Michaelis-Schillings nur 1 Thlr.
31 fl. pro 1000 Thlr. Der den Agenten der Privatgesellschaften vor-
geschriebene niedrigste Prämienfuß für ganz massive Gebäude ist
übereinstimmend auf 1 Thlr. für je 1000 Thlr. festgesetzt. Wenn
also die in den Motiven Seite 12 vom Herrn Hofbaurath Demmler
aufgestellte Berechnung, nach welcher die Aachen-Münchener Gesellschaft
für dessen zu 12000 Thlr. versichertes Haus in 7 Jahren im Ganzen
59 Thlr. 4 fl., mithin für je 1000 Thlr. der Versicherungssumme
jährlich noch nicht 34 fl. erhoben hat, nicht auf einen Rechnungsfehler
hinauslaufen sollte, so hat diese Gesellschaft gerade in diesem einen
Falle einen Ausnahmezustand geschaffen, der dadurch noch um so auf-
fallender wird, als nach Ausbeiseidung der unverbrennbaren Keller-
mauern, Gewölbe und massiven Ringmauern das innere Fachwerks-
gerippe, die Thüren, die Fußböden, die Treppen und der Dachstuhl,
alles leicht brennbare Theile, für ²/₃ des niedrigsten Prämienfußes
versichert waren.

Die durchschnittlichen jährlichen Verwaltungskosten der städtischen
Versicherungsgesellschaft übersteigen einschließlich der alle fünf Jahre

*) Anlage A.

stattfindenden kostbaren Revisitation, trotz der jährlichen Feuer-
schau und trotz der üblichen Diäten an die anwesenden Magistrats-
Deputirten der recipirten Städte für die Beziehung des Frühlings- und
des Herbst-Brandconventes nicht die Summe von 3000 Thlr.; wie
hoch dagegen bei den Privatversicherungsanstalten der jährliche Bedarf
an Administrations-, Agentur-, Reisekosten u. dgl. zu stehen kommen
und welche hohe Dividenden noch außerdem auf das große Grundkapital
gezahlt werden, ergiebt der Jahresabschluß de 1869 von einigen der
renommirtesten Gesellschaften.

Die Verwaltungskosten zc. bei den Privatversicherungsgesellschaften
sind immer bedeutend, bei einigen sogar fabelhaft hoch. So haben
beispielsweise bei der 1803 in London gegründeten Imperialfeuerver-
sicherungsgesellschaft bei einer Versicherungssumme von 925,545,213
Thlr. und bei einer Prämienzahlung von 3,000,027 $\frac{1}{3}$ Thlr. die Ver-
waltungskosten 993,224 Thlr. verschlungen. Die Mitglieder haben
also pro je 1000 Thlr. allein schon für die Verwaltung etwas über
1 Thlr. 3 fl. bezahlt. Die Verwaltungskosten, Prämien-Provision an
die Agenten, Haupt- und Generalagenten bei der Gothaer Feuerver-
sicherungsbank betragen bei einer Versicherungssumme von 594,625,700
Thlr. pro 1869 200,915 Thlr. 17 Sgr., also pro je 1000 Thlr. der
Versicherungssumme 16 Schilling, und doch ist die letztere Gesellschaft
die billigste von allen Privatversicherungsgesellschaften.

Die Möglichkeit, daß die jährliche Entschädigungssumme einmal
eine halbe oder eine ganze Million betragen könnte, ist nicht zu bestrei-
ten; aber bei einer strengen Handhabung der in der Demmlerschen
Denkschrift für werthlos erachteten Feuerchau und der alle 5 Jahre
stattfindenden kostbaren Revisitation auf Grund des statutenmäßigen
Baureglements, bei den in manchen Städten so trefflich geordneten
Einrichtungen der schon gegründeten oder im Entstehen begriffenen
freiwilligen Feuerwehr *) dürfte nur beim Zusammentreffen der aller-
ungünstigsten Local- und Witterungsverhältnisse das ausgebrochene
Feuer die gefürchteten riesigen Dimensionen annehmen können. Seit
dem Bestehen der städtischen Brandversicherungsgesellschaft ist die
höchste Brandentschädigungssumme im Jahre 1866 bezahlt, wo sich die-
selbe auf etwas über 100,000 Thlr. belaufen hat. Alle in die Häuser-
Carrés eindringenden Neubauten verringern selbstverständlich die Feuer-
Verbreitungsgefährlichkeit und wenn nicht eine der recipirten Städte
total vom Feuer zerstört wird, so können nur in den 10 größeren
Städten, welche über eine Million versichert haben, derartige unge-
heuerliche partielle Brände vorkommen.

Unsere städtische Brandversicherungsgesellschaft genügt also
in ihrer jetzigen Beschaffenheit vollkommen jeder nur irgend billigen
Anforderung und das über sie vom Herrn Hofbaurath Demmler
ausgesprochene, beim ersten Anblick so schwer abzuwenden scheinende
Todesurtheil wird diesmal noch nicht zur Vollstreckung kommen.

*) Freiwillige Feuerwehren bestehen in Mecklenburg zu Schwerin, Te-
terow, Güstrow, Stavenhagen und Warin und sind solche Institute zu Neu-
brandenburg, Waren und Malchow augenblicklich in der Constituirung begriffen.

Durch einige nothwendige Abänderungen und Erläuterungen und durch die größere weiter unten motivirte Ausdehnung, wodurch gerechtfertigte Klagen entfernt und viele Wünsche erfüllt werden, würde die städtische Brandversicherungsgesellschaft voraussichtlich bald ein Musterinstitut sein.

1. Der §. 24 der städtischen Brandstatuten bestimmt, daß die Entschädigungsgelder sowohl bei totalem Verluste als auch bei partiellem Schaden in drei Dritttheilen und zwar nach theilweisem und völligem Wiederaufbau oder nach theilweiser oder völliger Wiederherstellung dem Brandbeschädigten durch die Vermittelung des Magistrats der beschädigten Stadt ausbezahlt werden sollen. Es ist aber schon vielfach die Klage laut geworden, daß die Auszahlung dieses ratenweise auszufehrenden Dritttheils aus dem Grunde verweigert worden, daß weder in der General- noch in der Special-Brandkasse ein ausreichender Kassenvorrath vorhanden sei. Diese die brandbeschädigten Mitglieder wegen anderweitiger Beschaffung der benötigten Gelder hart treffende Procedur müßte bei einer neuen Revision durch den Zusatz zum §. 24 sub 4 in fine

„fehlen in der General- oder in der Specialbrandkasse aber die „benötigten Summen, so sind solche auf Kosten der General- „Brandkasse durch das Specialdirectorium zu beschaffen“
statutenmäßig nicht mehr vorkommen können.

2. Der §. 31 gestattet die Zurücknahme der Versicherungen eines Gebäudes vor Ablauf von 6 Jahren seit der Reception nicht; läßt demnächst zwar den Austritt bei rechtzeitiger Kündigung zu, bedingt aber wegen einer veräußerten rechtzeitigen Kündigung in dem Termine, mit welchem der Ablauf der 6 Jahre erfolgt, einen weitem Turnus von sechs Jahren. Das Sprichwort: „wer nicht bleiben will, dem muß man das Gehen leicht machen“ zeigt den Weg, welchen die demnächstige Revision der Statuten einzuschlagen hat. In Nr. 4 des §. 31 dürfte statt des beliebten Turnus von weiteren sechs Jahren nur ein Turnus von einem Jahre festzusetzen sein.

3. Die Verwaltung des Instituts berührt direct das Wohl und Wehe städtischer Einwohner, und schon deshalb muß das Specialdirectorium, welches nach §. 32 dem Magistrate einer jeden recipirten Stadt zusteht, durch Hinzuziehung eines Bürgerrepräsentanten und zweier von den Societätsmitgliedern der Stadt erwählten Vertrauensmänner verstärkt werden.

4. Das 85jährige Bestehen hat wohl hinlänglich bewiesen, daß die Gesellschaft auch weiter kräftig fortgedeihen werde; doch unserer bewegten und bewegenden Zeit, welche zu einem fortschrittlichen Aus- und Weiterbau aller gemeinnützigen Institute drängt, muß Rechnung getragen, mithin alle offensichtlichen Mißstände entfernt, dagegen den Statuten zwei neue Bestimmungen, daß

- a) je nach der niederen oder höheren Feuergesährlichkeit die Prämien stufenweise größer und
- b) ein Reservefonds von 100,000 Thaler geschaffen werden muß, einverleibt werden.

Nach der bisherigen Gebräuchlichkeit wird nämlich von je 100

Thaler der Taxsumme aller Gebäude ein gleicher Beitrag erhoben. Solche Repartition ist keine gerechte, soll sie es aber für die Zukunft werden, so müssen

- 1) massive Gebäude, d. h. solche, deren äußere Wände ganz aus Steinen erbaut sind, mit harter Dachung, d. h. gedeckt mit Schiefer, Metallplatten, Asphalt, Ziegel, Dachpfannen oder mit Steinpappe, den Beitrag von der wirklichen Taxsumme zahlen;
- 2) Gebäude von Fachwerk mit harter Dachung aber mit mindestens einer massiven, ganzen Seitenwand den Beitrag von der wirklichen Taxsumme mit einem Aufschlage von $\frac{1}{10}$ derselben,
- 3) Gebäude von Fachwerk mit harter Dachung, aber ohne eine massive Seitenwand, den Beitrag von der wirklichen Taxsumme mit einem Aufschlage von $\frac{1}{5}$ derselben, und
- 4) alle sub 1, 2 und 3 aufgeführten Gebäude außerdem noch einen weiteren Aufschlag von $\frac{1}{5}$ der Taxsumme zahlen, sobald feuergefährliche Gewerbe in denselben betrieben oder besonders feuergefährliche Gegenstände in denselben gelagert werden.

Diese so erhöhten Taxsummen bilden dann die s. g. Beitragssummen.

Die Bildung eines Reservefonds hat das Generaldirectorium schon im Frühlings-Brandconvente 1869 zum Gegenstande seiner Beratungen gemacht, indem ein Mitglied mit der Abfassung eines erachtlichen Berichts beauftragt ward. Dieser Bericht hat, wie die Mecklenburger Anzeigen Nr. 112 in einem Artikel des Hofraths R. Wilbrandt in Teterow melden, dem Frühlings-Brandconvente 1870 vorgelegen und ist auf demselben hin die Gründung eines Reservefonds beschloffen, jedoch der Beschluß über die specielleren Bestimmungen bis zum Herbst-Brandconvente ausgesetzt, um den Specialdirectorien Gelegenheit zu geben, mit zweckdienlichen Ansichten über diesen Gegenstand hervorzugehen zu können. — Unbekannt freilich mit dem Inhalte des Berichts durften, weil die Prüfung und demnächstige Beschlußfassung bis zum Herbst noch offen ist, unmaßgebliche Ansichten über die Art und Weise der Bildung des Reservefonds und des Eintritts seiner Verwendung gerade jetzt veröffentlicht werden müssen, um „Alles prüfen und das Beste behalten zu können.“

Ein Reservefond kann entweder aus den jährlichen Ueberschüssen der Generalbrandcasse oder durch die jährlich einmal stattfindende Erhebung einer besonderen Prämie gebildet werden. Das erste Verfahren würde die Ansammlung des nöthigen Reservefonds auf mehrere Decennien verzögern, das letztere aber schon in einem Decennium ermöglichen. Letzterer Procedur gebührt aber auch schon deshalb der Vorzug, weil eine Benutzung des Reservefonds zur Deckung außergewöhnlicher Unglücksfälle möglicherweise schon in den nächsten Jahren stattfinden könnte.

Die Heranziehung des Reservefonds müßte aber statutenmäßig nur dann stattfinden können, wenn sich bei der Herbstrepartition ergeben sollte, daß incl. der Frühlingsprämien der Jahresbeitrag zur Generalbrandcasse für je 1000 Thaler der Taxsumme mehr als zwei

Thaler ausmachte. Würde Ostern jeden Jahres ein außerordentlicher Beitrag von 1 Schilling für je 100 Thlr. der Versicherungssumme *) zum Reservefonds erhoben werden, so würde derselbe schon in 10 Jahren auf 100,000 Thaler gestiegen sein; die Ansammlung eines höheren Reservefonds erscheint unnöthig, da seit den 85 Jahren ihres Bestehens die Brandentschädigungssummen in den Jahren 1851, 1852, 1855, 1864, 1868 und 1869 über 50,000 Thaler und im Jahre 1866 nur, aber nur dies eine Mal, über 100,000 Thaler hinausreichten.

Die Beiträge zum Reservefonds müßten aufhören, sobald als derselbe auf die Summe von 100,000 Thlr. gestiegen ist und erst wieder beginnen, wenn durch große Unglücksfälle derselbe bis unter 75,000 Thlr. hinabgesunken wäre. Die Zinsen des noch wachsenden Reservefonds werden zum Reservefond geschlagen, die Zinsen des vollen Reservefonds zur Deckung der Brandschäden verwandt. — Neu eintretende Mitglieder zahlen zum Reservefonds ein für alle Mal ein s. g. Reservefonds-Eintrittsgeld und zwar für jedes Zehntel der aus der letzten Jahresrechnung sich ergebenden Höhe desselben 1 Schilling für je 100 Thaler der Beitragssumme, jedoch darf dieses s. g. Eintrittsgeld die Summe von 25 Thaler nicht überschreiten.

Bekanntlich versichert das vielbesprochene Institut mit Ausnahme der Seestädte Rostock und Wismar in allen Städten der Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz nur Gebäude mit harter Dachung auf dem Wege der Gegenseitigkeit, befestigt also wesentlich den Realcredit der städtischen Grundbesitzer. Wie dasselbe Schauspielhäuser, Schlösser, Windmühlen, Pulvermagazine und Pulvermühlen von der Versicherung ausschließt, so übernimmt es auch keine Mobilienversicherungen. Diese befinden sich in den Händen verschiedener einheimischer und ausländischer Privatversicherungsanstalten. Wenn auch einige auf das Gegenseitigkeitsprinzip basirt sind, so erheben die meisten feste Prämien und sind auf ein ansehnliches Grundcapital gestützt. Es gehen also mit wenigen Ausnahmen die sämmtlichen Administrationskosten und Dividenden ins Ausland und während die städtische Brandversicherungs-Gesellschaft unter der speciellen Leitung des Magistrats jeder Stadt steht, der bei Ermittlung und Erstattung der Brandschäden wohlwollend und uninteressirt verfährt, auch solche ersetzt, wenn sie „durch Krieg oder Revolution“ entstanden sind, regeln die Privatversicherungsanstalten durch ihre Reiseinspectoren, Hauptagenten oder Agenten die Ansprüche der Brandbeschädigten selbst zwar auf Grundlage ihrer Statuten, doch sind diese zum Theil zu Gunsten des Instituts so dehnbar und werden leider auch oft so gekehrt, daß bei der endlichen Regulirung der Brandbeschädigte mit Schrecken und mit Staunen wahrnimmt, welche hübsche Summe vom Hauptmoloch der Dehnbarkeiten, dem s. g. Abnutzungsrechte, verschlungen ist. — Es ist schon vielfach bedauert worden, daß die städtische Brandversicherungs-Gesellschaft ihre segensreiche Thätigkeit noch nicht auf Mobilienversicherungen erstreckt hat. An dieses Bedauern knüpft sich jetzt wieder

*) Anlage B.

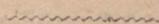
von vielen Seiten her der Wunsch: eine Gesamt-Versicherungs-Gesellschaft für die Städte der Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz unter demselben General-Directorium und den zweckmäßig verstärkten Specialdirectorien zu besitzen, welche neben der Versicherung der städtischen Gebäude eine Mobiliarversicherung gleichfalls im Principe der Gegenseitigkeit übernimmt. Wohl wird durch diese Vereinigung die Gesamtverwaltung der beiden dann neben einander laufenden städtischen Versicherungs-Gesellschaften eine umfänglichere und unausgesetzte Bureauthätigkeit, also auch einen bedeutend größeren Kostenaufwand wie bisher erfordern. Immer aber werden die Verwaltungskosten gegen die anderer Privatgesellschaften gehalten geringfügig, desto überwiegender dagegen die directen und indirecten Vortheile sein. Der größte Theil der jetzt ins Ausland fließenden großen Prämienfelder wird im Lande bleiben, die jährlich zu zahlenden Prolongations- und Portokosten werden zum Wegfall kommen. Eine besondere Würdigung wird der aus einer stattgehabten Vereinigung erwachsende Umstand verdienen, daß über das Vorhandensein der versicherten Gegenstände und über deren sachgemäßen Werth die gesetzlich vorgeschriebene Controlle von den Specialdirectorien strenger gehandhabt werden kann und wird, als von den Agenten der Privatgesellschaften, die mit einer solchen vielfach ihre kaum dem Knabenalter entwichenen jungen Leute betrauen sollen. Die lockende Aussicht einer ziemlich gewissen Bereicherung durch eine Brandstiftung hat schon viel Unglück in die Welt gebracht. Fällt die Bereicherung durch einen Brandschaden wegen strenger Ueberwachung aller Versicherungen in Rücksicht einer Ueberversicherung fort, so wird es jährlich eine Menge Feuerschäden weniger geben. Hingegen wird aber bei jedem ausgebrochenen Feuer die Rettungslust eine allgemein größere werden, weil mit jedem geretteten Gegenstande die Brandentschädigungssumme und mit ihr die Beitragsprämie gemindert wird.

Vor allem aber würde schließlich das unbedingt treffliche, aber leider erst in nur wenigen mecklenburgischen Städten eingeführte Institut der freiwilligen Feuerwehr, einen Stützpunkt in der städtischen Gesamt-Versicherungs-Gesellschaft finden, die freudig und willig zu ihrem eigenen Nutzen und zum Vortheile jeder einzelnen Stadt gern die Hand zur Errichtung neuer derartiger Institute bieten wird.

II. Die Gründung eines Hypothekensicherstellungs-Vereins für die mecklenburgischen Städte.

Die Furcht der Grundbesitzer, die ihnen in ihren Baulichkeiten gekündigten Kapitalien nicht rechtzeitig oder gar nicht beschaffen zu können, ist, wie der Verlauf der leztjährigen Zahlungstermine erwiesen hat, keine zu unterschätzende. Städtische Hypothekenscheine zweifelhafter Priorität waren gar nicht zu begeben und das Kapital, den Städten mehr und mehr entzogen, wandte sich überwiegend der Speculation in Staatspapieren, Eisenbahnactien und sonstigen Werthpapieren zu. Hier lockte der höhere Zinsfuß und die noch höhere Dividende, während dort die massenhaften Specialconcurse, welche einen großen Theil unserer Zeitungen füllen, abschreckten. Wohl tauchten zur Abhülfe dieser wachsenden Hypothekennoth Projecte über Projecte auf, vor Allem glaubte man durch die Errichtung von Grundcreditbanken Hülfe zu bringen. Die Wirksamkeit derartiger Institute wird aber immer so lange problematischer Natur sein, als sie ihre Thätigkeit über einen zu großen Rayon ausdehnen, dabei die vielen heterogenen Interessen unter eine Schablone bringen, aber mit verschiedenem Maße messen möchten. Bergwerke, Forsten, Fabrikanlagen, Gütercomplexe und große Gewese sind von ihnen mit dem Löwenantheile, die kleineren, besonders die städtischen Grundstücke aber als Stieffinder bedacht. Dabei wurde den Grundrindern dieser Creditbanken die Beschaffung aller gekündigten Kapitalien selbst zweifelhaft, denn in den Statuten wurde den Mitgliedern kein unbedingtes Recht auf solche Beschaffung zugestanden. Der städtische Grundbesitzer, schon von vorne herein durch die im Verhältniß seines Grundbesizes viel höheren Beitrittsgelder und jährlichen Prämien argwöhnisch gemacht, fürchtete die statutenmäßig nicht zu beanspruchende Beschaffung auf sich besonders gemünzt zu sehen. Es traten nur wenige derselben diesen Vereinen bei. Noch manche andere Bedenken wurden laut und ließen beim Hinblick auf die verschiedenen im Wege der Gegenseitigkeit entstandenen und vortreflich bestehenden

Feuer-, Hagel-, Lebens-, Vieh- und mehr dergleichen Versicherungs-Anstalten den Gedanken austauschen, daß durch die Bildung einer Hypotheken-Sicherstellungs-Gesellschaft, welche nicht die gekündigten Kapitalien zu beschaffen, sondern nur die bis zu $\frac{2}{3}$ der statutenmäßigen Tare in den städtischen Grundstücken eingetragenen Kapitalien gegen jeden Verlust zu sichern verpflichtet ist, der Realcreditnoth vorgebeugt werden könnte.



Statut eines städtischen Hypotheken-Sicherstellungs-Vereins für Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.

I. Zweck und Umfang des Vereins.

§. 1.

Der Verein hat den Zweck, den Realcredit der Städte zu heben und zu befestigen und will zu dem Ende den Mitgliedern gegenüber die bis zu zwei Drittel der statutenmäßigen Tare (§§. 25 bis 30) in ihren Grundstücken eingetragenen Kapitalien gegen jeden Verlust sichern und dieselben in den Stand setzen, diese gegebenen Garantien auf ihre Hypothekengläubiger übertragen zu können.

§. 2.

Der Verein erstreckt seine Thätigkeit auf alle Städte der Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.

II. Erfordernisse für die Aufnahme in den Verein.

§. 3.

Eine Stadt, und mit derselben ihre Einwohner, ist nur dann in den Verein aufzunehmen, wenn die angemeldete Sicherstellungssumme mindestens $\frac{1}{10}$ der städtischen Brandcatastersumme des letzten Jahres erreicht. Einmal aufgenommen, bleiben die beigetretenen Grundbesitzer selbst dann noch Vereinsmitglieder, wenn auch die für die Reception der Stadt bedungene Totalsicherstellungssumme im Laufe der Zeit sich vermindert haben sollte.

§. 4.

Alle Besitzer bebauter oder unbebauter Grundstücke, die zum Bezirke der dem Vereine beigetretenen Stadt gehören, sind receptionsfähig. Besitzer von Gebäuden aber nur dann, wenn solche entweder bei der städtischen Brandversicherungs-Gesellschaft für die Städte der

Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz oder bei einer solchen einheimischen oder ausländischen Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuerfchaden versichert sind, nach deren Statuten auch im Falle einer erwiesenen Brandstiftung oder groben Fahrlässigkeit, also ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache und trotz des dadurch etwa verloren gegangenen Entschädigungsanspruches des Versicherten selbst, alle Hypothekengläubiger zu voll entschädigt werden.

§. 5.

Besitzer mehrerer Grundstücke müssen, wenn sie für jedes derselben die Sicherstellung der eingetragenen Kapitalien beanspruchen, auch für jedes mit besonderer Nummer zu Stadtbuch eingetragene Grundstück Vereinsmitglied werden.

§. 6.

Besitzer, über deren Vermögen Concurß ausgebrochen oder concursmäßige Verhandlungen im Gange sind, können während der Dauer solchen Zustandes keine Mitglieder werden. Besitzer solcher Gebäude, deren Entwerthung durch offensichtliche Baufälligkeith von Tag zu Tag fortschreitet, sind überhaupt nicht receptionsfähig.

§. 7.

Der Werth des Grundstücks ist auf Kosten des Besitzers zu taxiren.

III. Beginn und Aufhören der Mitgliedschaft.

§. 8.

Die Reception zum Mitgliede kann zu jeder Zeit geschehen. Die statutenmäßige Verpflichtung des Vereins dem Mitgliede gegenüber beginnt aber erst mit dem Ablaufe des landesüblichen, halbjährigen Zahlungstermines, in welchem die Reception erfolgt ist.

§. 9.

Bei seiner Meldung zum Mitgliede hat der Grundbesitzer die approximativ geschätzten Taxkosten zu deponiren. Tritt er nach der Taxe zurück, ist dieser Kostenvorschuß verfallen; andernfalls aber der Ueberschuß über die wirklichen Taxkosten zurückzuzahlen.

§. 10.

Jedes Mitglied muß sich bei seiner Reception zu einer mindestens dreijährigen Mitgliedschaft verpflichten, die Zahlung aller während dieser Zeit statutenmäßig fällig werdenden Beiträge und sonstiger Unkosten gewährleisten und in jedem Säumningsfalle die gerichtliche Hülfsvollstreckung ohne vorherige Klage verwillkühren. — Eine jede

Prolongation erstreckt sich unter denselben Bedingungen wieder auf einen Zeitraum von drei Jahren.

§. 11.

Jedes Mitglied hat bei Aushändigung des Receptionsscheines eine einmalige Receptionsgebühr (§. 22) und, wenn die Reception in die erste Hälfte des Rechnungsjahres fällt, die jährlichen, wenn dieselbe aber in die letzte Hälfte fällt, die halbjährigen Beiträge (§. 23) praenumerando zu entrichten.

§. 12.

Durch die Annahme des Receptionsscheines constatirt das Mitglied sein Einverständnis mit den Statuten des Vereins und seine Verpflichtung zur strengen Erfüllung derselben.

§. 13.

Die Pflicht des Vereins zur Zahlung der Verluste an den sichergestellten Kapitalien erlischt aber mit dem Augenblicke, wo die bebauten Grundstücke nicht mehr gegen Feuergefährdung versichert sind. Jedes nicht bei der städtischen Brandversicherungsgesellschaft gegen Brandschaden versicherte Mitglied ist daher verpflichtet, mindestens 14 Tage vor Ablauf der Versicherung dem Specialdirectorium (§§. 20 und 21) von der geschehenen Weiterversicherung mittelst Vorzeigen des Prolongationscheines Zweckes sofortigen Vermerks in den Registern die Uebersetzung zu geben.

§. 14.

Berechtigt zum Ausschlusse von der Mitgliedschaft ist der Verein, wenn

- a) eine vom Specialdirectorium angeordnete Visitation durch Sachverständige eine frivole Entwerthung des Grundstücks durch die Schuld des Mitgliedes constatirt, und
- b) wenn sich herausstellen sollte, daß durch unrichtige Angaben bei der Taxe die Werthbestimmung des Grundstücks durch den Besitzer beeinflusst ward.

Nach rechtzeitig geschehener Benachrichtigung der Gläubiger von dem beschlossenen Ausschlusse tritt solcher nach Ablauf des folgenden halbjährigen landesüblichen Zahlungstermines in Kraft.

§. 15.

Beim Tode eines Mitgliedes gehen dessen Rechte auf seine Erben, beim Verkaufe des Grundstücks auf den Käufer über. Während die Erben keines neuen Receptionsscheines bedürfen, haben neue Besitzer die Uebertragung der Mitgliedschaft auf ihren Namen durch Erlegung der Hälfte der ursprünglichen Receptionsgebühr zu erwirken.

§. 16.

Das Recht des Austritts steht nach dreijähriger Mitgliedschaft jedem Mitgliede frei, jedoch muß dieser Austritt dem Special-Directorium ein Jahr vorher schriftlich angezeigt sein. Es kann aber auch nach Beendigung der dreijährigen Mitgliedschaft der Austritt ohne vorherige Kündigung geschehen, wenn sämtliche Hypothekengläubiger durch ein beim Special-Directorium eingereichtes Document ihre Zustimmung erklärt haben.

IV. Verwaltung des Vereins.

§. 17.

Die Verwaltung liegt in den Händen eines General-Directoriums und der Special-Directorien.

Das General-Directorium wird gebildet durch die Deputirten der Magistrate jeder einzelnen associirten Stadt unter dem Voritze des von den Deputirten gewählten Vereins-Directors.

Das Special-Directorium besteht aus einer Magistratsperson, zwei Bürgerrepräsentanten und zwei Vereinsmitgliedern unter dem Voritze der Magistratsperson, als Special-Directors.

A. Das General-Directorium.

§. 18.

Das General-Directorium tritt alljährlich regelmäßig einmal nach Ostern an dem Orte zusammen, wo die Zusammenkünfte des General-Directorii der Brandversicherungs-Gesellschaft für die Städte der Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz stattfinden.

Dasselbe wahrt das Interesse des ganzen Vereins im Innern und nach Außen; überwacht die genaue Befolgung der Statuten; entscheidet über alle vorkommenden Differenzen; verfügt die Bekanntmachung des Standes des Vereins; bestimmt die Höhe der zur Deckung ungewöhnlicher Verluste etwa erforderlichen Nachzahlung auf die schon erhobenen jährlichen Beiträge; beschließt Veränderungen des Statuts und Zusätze zu demselben und ertheilt das Liberatorium für das verflossene Rechnungsjahr.

§. 19.

Der Vereins-Director ist das Organ des General-Directoriums. Derselbe führt den Vorsitz in der General-Versammlung, beschafft die Einladung zu derselben, intimirt bei derselben alle Gegenstände der Verhandlung und führt alle von der General-Versammlung gefaßten Beschlüsse aus. Unter seiner speciellen Aufsicht stehen der Vereins-Secretair und die sonstigen Vereinsbeamten, deren Ernennung ihm zusteht. Der Vereins-Director haftet für die Cassenföhrung durch

Stellung einer Caution und gehen alle Gelder des Vereins an denselben.

Der Vereins-Director hat die Rechnung jedes Kalenderjahres rechtzeitig für die General-Versammlung anzufertigen, und dieselbe mit den dazu gehörigen Belägen und mit einem sachlichen Berichte über den Stand des Vereins vorzulegen.

Der Vereins-Director vertritt den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten, bestätigt die vom Special-Directorium vorgeschlagenen Taxanten oder veranlaßt eine andere Wahl.

B. Das Special-Directorium.

§. 20.

Dem Special-Directorium liegt im Allgemeinen die Pflicht ob, mit aller Sorgfalt darauf zu wachen, daß die statutenmäßigen Bedingungen der Aufnahme der einzelnen Mitglieder in den Verein jederzeit vorhanden sind und bleiben (§§. 4, 5, 7, 9, 10, 11, 12, 13, 15, 16). Insbesondere aber liegt ihm ob:

- 1) die rechtzeitige Eröffnung des Anmelde-Protocolls in den ersten Tagen des Monats December; in welches aufzunehmen ist:
 - a) Name und Stand des sich zur Mitgliedschaft Meldenden;
 - b) die specielle Beschreibung der Grundstücke, insbesondere der Baulichkeiten;
 - c) die Höhe der Brandversicherungssumme der letzteren und die Benennung der betreffenden Feuer-Vericherungs-Gesellschaft;
 - d) die Höhe der aus dem Grundstücke jährlich erhobenen Miethen, Pacht oder sonstigen Nutzungsrechte, incl. der durch eigenen Gebrauch benutzten Räumlichkeiten nach eigener Schätzung;
 - e) die Höhe der Intabulata mit Benennung der einzelnen Gläubiger;
- 2) die demnächst anzuordnende Taxation der Grundstücke durch die ernannten Sachverständigen.
- 3) die Vornahme der Superrevision (§. 27);
- 4) die nunmehr erfolgende Bestimmung der Sicherstellungs-Summe und die Entgegennahme der schließlichen Erklärung des Anmelders, ob er dem Vereine beitreten wolle oder nicht;
- 5) die Einsendung dieser Protocolle an den Vereins-Director Zweck Ertheilung des Receptionsscheins;
- 6) die Führung des Receptionregisters in chronologischer Reihenfolge; und
- 7) die Führung des Hauptregisters in alphabetischer Ordnung.

§. 21.

Das Special-Directorium, dem es vor Allem obliegt, über die Interessen des Vereins innerhalb seines Kreises zu wachen und zu

dem Zwecke alle ihm vom General-Directorio zugehenden Aufträge schnell und exact auszuführen, erhebt auf die ihm von dort zugesandten Receptionsscheine, Beitragsquittungen zc., die Gebühren, Prämien u. dgl. von den Mitgliedern und sendet alle Gelder an die Vereinscasse; dasselbe giebt dem Vereins-Director Nachricht, wenn durch Naturereignisse jeglicher Art die recipirten Gebäude entweder ganz oder theilweise zerstört werden, wenn durch Tod oder durch Verkauf das Grundstück in andere Hände übergehen sollte, wenn Concurß über das Vermögen des Recipirten ausgebrochen ist oder concursmäßige Einleitungen das Grundstück tangiren und durch offensichtliche Vernachlässigung der Werth der Baulichkeiten im steten Sinken begriffen ist.

Dasselbe führt über alle nicht bei der städtischen Brandversicherungsgesellschaft gegen Feuerschaden versicherten Baulichkeiten ein besonderes Register zu dem Ende, daß es bei Nichterfüllung der dem Mitgliede im §. 13 auferlegten Pflicht der rechtzeitigen Vorlage des Prolongationscheines, den gefährdeten Hypothekengläubigern sofort Kenntniß geben und solche vor einen unerwarteten Verlust schützen kann.

V. Zahlungsleistungen der Mitglieder.

§. 22.

Die Receptionsgebühren betragen von je 100 Thlr. der Sicherstellungssumme 2 Sgr., der Receptionsschein incl. eines etwa gesetzlich erforderlichen Stempels 15 Sgr. Jedes von der Direction beglaubigte Duplicat eines Receptionsscheines 5 Sgr.

§. 23.

Die jährlichen Beiträge werden von den innerhalb der Sicherstellungssumme wirklich intabulirten Kapitalien praenumerando pro je 100 Thlr. erhoben mit 5 Sgr.

Im Falle jedoch den Verein unerwartete größere Verluste treffen sollten, können die Mitglieder zu einer Nachzahlung herangezogen werden, jedoch darf solche nie mehr als $\frac{1}{3}$ Procent betragen. Reichen diese Nachzahlungen nicht aus, so wird der zu bildende Reservefonds des Vereins (§§. 33. 34) angegriffen.

Die Quittungsgebühr beträgt $2\frac{1}{2}$ Sgr. Jedes von der Direction beglaubigte Duplicat einer Quittung kostet 1 Sgr.

§. 24.

Alle im § 22 und 23 vorkommenden Summen (Sicherstellungssummen, wirkliche Intabulata) unter 50 Thlr. werden mit 50 Thlr. und alle Summen über 50 Thlr. mit 100 Thlr. berechnet.

VI. Taxation der Grundstücke.

§. 25.

Die Taxation sowohl der bebauten als auch der unbebauten Grundstücke ist immer eine doppelte.

§. 26.

Die erste Taxe wird vollzogen:

- A. bei bebauten Grundstücken durch einen Maurer- und Zimmermeister, welche außer dem Werthe der Baulichkeiten auch den Werth des Grund und Bodens,
- B. bei unbebauten Grundstücken durch zwei Ackerbaukundige, welche bei Aecker und Wiesen den Werth einer Quadratruthe, bei Garten außer diesem Werthe noch den Culturstand desselben so zu berücksichtigen haben, als wenn das betreffende Grundstück nach dem Taxwerthe von dem Einen verkauft und von dem Andern gekauft werden sollte.

§. 27.

Die zweite Taxe ist eine Superrevision der ersten und geschieht durch einen höhern Bauverständigen und einen mit allen städtischen Verhältnissen genau vertrauten Sachverständigen.

§. 28.

Die definitive Entscheidung über die normirende Sicherstellungssumme geschieht von dem Specialdirectorium und wird dabei besonders erwogen:

- a) das Ergebniß der beiden Taxen (§§. 26 und 27),
- b) der Nutzungswerth des Grundstücks, und
- c) der Feuerversicherungswerth der etwaigen Baulichkeiten.

§. 29.

Sämmtliche Taxanten werden vom Specialdirectorium ernannt und von demselben beeidigt.

§. 30.

Alle zehn Jahre tritt die Taxe von Neuem ein. Erachtet das Specialdirectorium im Interesse des Vereins eine frühere für nothwendig, so geschieht dieselbe aber auf Vereinskosten.

VII. Schadenersatz.

§. 31.

Es steht dem Vereine frei, den Gläubigern den im Falle eines Concurfes durch den unter $\frac{2}{3}$ der Taxsumme stattgehabten Verkauf des Grundstücks erlittenen Verlust entweder durch Abkauf des nicht zu voller Hebung gekommenen Hypothekenscheins oder durch Baarzahlung des specificirten Verlustes zu decken.

§. 32.

Alle nicht innerhalb sechs Monate nach dem im Concurse geschehenen Verkaufe des Grundstücks dem Vereine angemeldeten und von ihm anerkannten oder vor den zuständigen Richter gebrachten Ansprüche auf Entschädigung sind durch den bloßen Ablauf jener Frist, ohne daß es irgend einer Erklärung Seitens des Vereins bedürfte, erloschen.

VIII. Der Reservefonds.

§. 33.

Der Reservefonds wird gebildet:

- a) aus den Receptionsgebühren (§. 22) und
- b) aus dem Kassenerüberschusse jeder Jahresrechnung.

§. 34.

Die Höhe desselben darf aber für je eine Million sichergestellten Kapitals nicht die Summe von 2000 Thlr. überschreiten.

IX. Streitigkeiten.

§. 35.

Der processualische Weg ist bei Streitigkeiten und Differenzen jeder Art, welche unter den bei der Societät Betheiligten entstehen, gänzlich ausgeschlossen, vielmehr steht die Entscheidung über dergleichen Differenzen, sie mögen in Beschwerden der einzelnen Mitglieder, der Communen oder der Vereinsbeamten bestehen, dem General-Directory zu.

Die vermeintlich Verletzten haben zunächst bei ihrem Special-Directory Remedur zu suchen und im Nichtberücksichtigungsfalle ihre Beschwerde in der nächsten Versammlung des General-Directory vorzubringen.

Die Unterlassung dieses tempestiven Vorbringens hat unbedingt die rechtliche Folge des Verzichts.

Die Entscheidung des Generaldirectoriums wird binnen 4 Wochen von Zeit der Eröffnung an den Betheiligten endgültig. — Binnen dieser Frist aber steht es dem vermeintlich Beschwerten frei, an das Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Ministerium des Innern den Recurs zu ergreifen.

Bei der Entscheidung dieses hohen Ministeriums bewendet es unabänderlich.

X. Schlußbemerkungen.

§. 36.

Wenn freilich der Verein nur die bis zu $\frac{2}{3}$ der Taxsumme in- tabulirten Kapitalien gegen jeden Verlust sicherzustellen verpflichtet ist, so will derselbe es sich doch angelegen sein lassen, durch seine Vermitt-

telung und Bemühung die innerhalb obiger Taxe gekündigten Kapitalien zu beschaffen und von den Mitgliedern für die Beschaffung weder Negocegebühren, noch Provision zc., sondern nur die Erstattung der gehaltenen Auslagen beanspruchen.

Der Verein zweifelt nicht, daß es ihm, wenn auch nicht in der ersten Zeit seines Bestehens, nach einigen Jahren schon gelingen werde, mittelst öffentlicher, von ihm ausgehender Aufforderungen die Beschaffung aller gekündigten Kapitalien durch den Hinweis auf deren Sicherstellung gegen jeden Verlust effectuiren zu können.

Die Vorbeugung der Realcreditnoth wird selbstverständlich den Realcredit der Städte heben. Die bis zu $\frac{2}{3}$ der Taxe gegen jeden Verlust sichergestellten Hypothekenscheine werden wieder begehrt sein. Das Kapital wird wieder den Städten zufließen. Die Ueberschüsse aus den städtischen Verwaltungen werden eine gesicherte Placirung in städtischen Grundstücken finden und die Vormünder für die Belegung der Curatelgelder innerhalb dieser Sicherstellungssummen der Genehmigung der Obervormundschaft nicht mehr bedürfen. Die Grundbesitzer entheben sich der bangen Sorge, der steten Angst, in der sie wegen Kündigung von Kapitalien in den Terminen und wegen Beschaffung der gekündigten von Termin zu Termin schweben, durch ihren Beitritt und durch die Zahlung eines jährlichen Beitrages von 1 Thlr. 20 Sgr. für je 1000 Thlr. der sichergestellten Kapitalien, also für eine nicht höhere Ausgabe, als die ist, womit sie ihre Baulichkeiten und ihre sonstige bewegliche Habe gegen Feuergefahr versichern; und dabei ist noch zu erwägen, daß die meisten Hausväter vom Feuer, die wenigsten aber von der Kündigung der intabulirten Kapitalien verschont bleiben.

Anlage A.

Tabellarische Uebersicht der von 1826 bis 1869 inclusive
bezahlten Beiträge.

Jahr.	für je 100 Thlr. im				also für je 1000 Thlr.			Jahr.	für je 100 Thlr. im				also für je 1000 Thlr.		
	Frühh.		Herbst		thlr.	Frühh.			Herbst		thlr.	Frühh.		Herbst	
	fl.	pf.	fl.	pf.		fl.	pf.		fl.	pf.		fl.	pf.		
1826	4	—	2	6	1	17	—	Transp.	42	—	34	—	15	40	—
1827	1	—	1	6	—	25	—	1849	3	—	3	—	1	12	—
1828	1	—	1	—	—	20	—	1850	3	—	2	—	1	2	—
1829	1	—	1	—	—	20	—	1851	4	—	6	—	2	4	—
1830	1	—	1	—	—	20	—	1852	5	—	3	—	1	32	—
1831	1	—	1	—	—	20	—	1853	4	—	2	—	1	12	—
1832	1	—	1	—	—	20	—	1854	3	—	1	6	—	45	—
1833	1	—	1	—	—	20	—	1855	6	—	4	—	2	4	—
1834	1	—	1	—	—	20	—	1856	3	—	—	6	—	35	—
1835	1	—	1	—	—	20	—	1857	1	—	3	—	—	40	—
1836	2	—	1	—	—	30	—	1858	5	—	2	6	1	27	—
1837	1	—	1	—	—	20	—	1859	2	—	5	—	1	22	—
1838	2	—	1	—	—	30	—	1860	3	6	—	—	—	35	—
1839	1	—	1	—	—	20	—	1861	3	—	4	—	1	22	—
1840	2	—	1	—	—	30	—	1862	2	6	2	4	1	—	4
1841	1	—	1	—	—	20	—	1863	2	—	1	—	—	30	—
1842	3	—	2	—	1	2	—	1864	8	—	2	—	2	4	—
1843	2	—	4	—	1	12	—	1865	2	—	5	—	1	22	—
1844	4	—	3	—	1	22	—	1866	11	—	2	—	2	34	—
1845	1	—	3	—	—	40	—	1867	2	—	2	—	—	40	—
1846	3	—	1	—	—	40	—	1868	4	—	6	—	2	4	—
1847	3	—	1	—	—	40	—	1869	4	—	2	—	1	12	—
1848	4	—	2	—	1	12	—								
Latus	42	—	34	—	15	40	—		123	—	92	10	44	46	4

In den betreffenden 44 Jahren betrug also der Durchschnitts-
Beitrag:

pro 100 Thlr. der Frühlingsrepartition 2 fl. 9¹/₂ pf.

 " " " " Herbstrepartition 2 " 1 "

pro 1000 Thaler im Jahre: 1 Thlr. 1 fl. ⁷/₁₁ pf.

Anlage B.

**Tabellarisches Verzeichniß der Versicherungssummen
pro Michaelis 1869.**

Städtenamen.	Versicherungs- summe.	Städtenamen.	Versicherungs- summe.
Wendischer Kreis.	Thlr.	Meklenburg. Kreis.	Thlr.
1. Güstrow	3,610,650	1. Parchim	2,278,725
2. Boitzenburg	984,075	2. Bruel	380,750
3. Bülow	1,136,025	3. Crivitz	561,750
4. Gnoien	617,125	4. Cröpelin	360,200
5. Goldberg	670,650	5. Dömitz	552,750
6. Neukalben	404,875	6. Gadebusch	645,550
7. Krakow	425,000	7. Grabow	1,223,250
8. Laage	489,675	8. Grevismühlen	677,925
9. Malchin	1,091,350	9. Hagenow	849,875
10. Marlow	310,725	10. Lübz	607,675
11. Penzlin	502,775	11. Malchow	609,250
12. Plau	845,500	12. Neubuckow	392,625
13. Ribnitz	791,900	13. Neustadt	414,050
14. Röbel	784,925	14. Rehna	487,400
15. Schwaan	529,125	15. Schwerin	7,627,675
16. Stavenhagen	572,800	16. Sternberg	634,325
17. Sülze	499,200	17. Waren	1,276,975
18. Tessin	536,675	18. Warin	321,475
19. Teterow	1,040,850	19. Wittenburg	783,825
Summa	15,843,900	Summa	20,686,050

Städtenamen.	Versicherungs- summe.
Stargardscher Kreis.	Thlr.
1. Neubrandenburg	1,463,100
2. Friedland	958,950
3. Fürstenberg	537,875
4. Stargard	349,225
5. Neustrelitz	1,068,575
6. Strelitz	757,575
7. Wessenberg	269,150
8. Woldegk	654,375
Summa	6,058,825

Total-Summa 42,588,775.

Der Beitrag von 1 fl. pro 100 Thlr. ergibt: 8872 Thlr. 31 fl. 9 pf.

Tabellarische Uebersicht

1826 bis 1869 inclusive Erträge.

Jahr.	für je 100 Thlr. im			
	Frühl.		Herbst	
	fl.	pf.	fl.	pf.
1826	4	—	2	6
1827	1	—	1	6
1828	1	—	1	—
1829	1	—	1	—
1830	1	—	1	—
1831	1	—	1	—
1832	1	—	1	—
1833	1	—	1	—
1834	1	—	1	—
1835	1	—	1	—
1836	2	—	1	—
1837	1	—	1	—
1838	2	—	1	—
1839	1	—	1	—
1840	2	—	1	—
1841	1	—	1	—
1842	3	—	2	—
1843	2	—	4	—
1844	4	—	3	—
1845	1	—	3	—
1846	3	—	1	—
1847	3	—	1	—
1848	4	—	2	—
Latus	42	—	34	—

Jahr.	für je 100 Thlr. im				also für je 1000 Thlr.		
	Frühl.		Herbst		thlr.	fl.	pf.
	fl.	pf.	fl.	pf.			
1826	42	—	34	—	15	40	—
1827	3	—	3	—	1	12	—
1828	3	—	2	—	1	2	—
1829	4	—	6	—	2	4	—
1830	5	—	3	—	1	32	—
1831	4	—	2	—	1	12	—
1832	3	—	1	6	—	45	—
1833	6	—	4	—	2	4	—
1834	3	—	—	6	—	35	—
1835	1	—	3	—	—	40	—
1836	5	—	2	6	1	27	—
1837	2	—	5	—	1	22	—
1838	3	6	—	—	—	35	—
1839	3	—	4	—	1	22	—
1840	2	6	2	4	1	—	4
1841	2	—	1	—	—	30	—
1842	8	—	2	—	2	4	—
1843	2	—	5	—	1	22	—
1844	11	—	2	—	2	34	—
1845	2	—	2	—	—	40	—
1846	4	—	6	—	2	4	—
1847	4	—	2	—	1	12	—
Latus	123	—	92	10	44	46	4

In den betreffenden
Beitrag:
pro 100 Thlr. de
" " " "
pro 1000 Thal

betrug also der Durchschnitts-
partition 2 fl. 9 1/2 pf.
tion 2 " 1 " "
1 Thlr. 1 fl. 7/11 pf.

1826 bis 1869 inclusive Erträge.

the scale towards document

10 09 03 02 01 C7 B7 A7 C8 B8 A8 C9 B9
UB Restock 05 15000

4.5 5.0 5.6 6.3

C1 B1 A1 C2 B2 A2 B5 A5 A20 18 17 16 11

Patch Reference numbers on UTT

Age Engineering Scan Reference Chart TE263 Serial No. 033